



über die  
2. Sitzung des Behindertenbeirates  
am Mittwoch, dem 21.06.2006  
im Sitzungssaal II des Rathauses

Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 17:50 Uhr

Anwesend

Ratsmitglieder SPD

Frau Britta Dreher  
Frau Petra Hartig  
Frau Renate Jung  
Herr Heinrich Rickwärtz-Naujokat

Ratsmitglieder CDU

Frau Ingrid Borowiak  
Herr Franz Hugo Weber

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen CDU

Herr Friedhelm Grüneberg

Sachk. Bürger/Bürgerinnen Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Jo Achim Sandrock

Vertreter/Vertreterinnen der Gruppen und Verbände

Herr Dietmar Clausing  
Herr Helmut Filmann  
Herr Klaus Gödecker  
Herr Peter Hackländer  
Herr Helmut Hunsdiek  
Frau Christel Keil  
Herr Werner Krüger  
Frau Anja Müller  
Frau Iris Spyra  
Frau Frauke van Lück

Verwaltung

Herr Reiner Brüggemann  
Frau Karin König  
Herr Rainer Steffen  
Herr Christian Völkel

entschuldigt fehlten

Herr Claus Brumberg  
Herr Dr. Jörg Frey  
Herr Ralf Gaber  
Herr Jörg Klemme  
Herr Dr. Hans-Theodor Saur  
Herr Karl-Heinz Schlüter  
Frau Kerstin Schneider  
Frau Helma Sekunde  
Frau Gabriela Tönnies  
Herr Björn Tuxhorn  
Frau Ina Wagner  
Frau Christa Werner  
Frau Dr. Renate Weskamp

Frau **Jung** eröffnete die form- und fristgerecht einberufene Sitzung des Behindertenbeirates und begrüßte die Anwesenden.

Änderungen der Tagesordnung ergaben sich nicht.

#### **A. Öffentlicher Teil**

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Zielvereinbarungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW hier: Bericht der Verwaltung	
2	Anregungen aus den Behindertenverbänden	
3	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	

#### **B. Nichtöffentlicher Teil**

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	
2	Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung	

## A. Öffentlicher Teil

### Zu TOP 1.

Zielvereinbarungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW  
hier: Bericht der Verwaltung

Herr **Steffen** erläuterte dem Gremium die Ziele und Möglichkeiten der Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW anhand seines Folienvortrages.

Er machte deutlich, dass aufgrund des Förderalismusprinzips neben dem Bundes- auch ein Landesgleichstellungsgesetz notwendig ist, um hierdurch die landesrechtlich notwendigen Regelung abzudecken.

Im Mai 2002 wurde das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes verabschiedet mit dem das seit 1994 in Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz verankerte Benachteiligungsverbot konkretisiert wurde.

Im Januar 2004 wurde das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes (BGG NRW) verabschiedet, dass die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auch auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen umsetzen soll.

Die Ziele des Gesetzes sind in § 1 BGG NRW geregelt. Demnach soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung beseitigt bzw. verhindert werden, ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

Im Wege von Zielvereinbarungen sollen diese Ziele und Möglichkeiten erreicht und Barrierefreiheit hergestellt werden. Unter Barrierefreiheit versteht man die Auffindbarkeit, die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit von Einrichtungen für alle Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe.

Die durch die Zielvereinbarung nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW beabsichtigte Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf gegenständliche Barrieren, d.h. auf Barrieren für Gehbehinderte, sondern auf jegliche Art der Barriere. So soll die Möglichkeit der Internetinformation für Blinde geschaffen oder Hilfen beim Umgang mit Behörden für Hörgeschädigte durch kostenfreien Einsatz von Gebärdendolmetschern geboten werden.

Zielvereinbarungen sind in diesem Zusammenhang ein geeignetes Mittel, Barrierefreiheit in Bereichen zu erlangen, in denen diese in den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht geregelt sind, z.B. bei Altbauten oder der Inneneinrichtung von Gebäuden mit Bestandschutz oder Denkmalschutz.

Es sollen hier Möglichkeiten eröffnet werden, flexible und verhältnismäßige Lösungen zu finden.

Diese Zielvereinbarungen sind einseitig verpflichtende zivilrechtliche Verträge, wobei eine Übernahme von Nebenpflichten durch die Behindertenverbände möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich ist.

Bei einer Klage auf Erfüllung der Zielvereinbarung sind die Zivilgerichte zuständig.

Als kommunale Vertragsparten kommen die kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Kreise und Verbandsgemeinden in Betracht, jedoch auch deren Unternehmen wie z.B. Sparkassen als Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde bzw. deren Verbände wie Landschaftsverbände, Regionalverbund Ruhr und/oder der Städtetag.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und S BGG NRW berechtigt das Gesetz die (Landes-)Verbände der Behinderten-Selbsthilfe grundsätzlich gegenüber ihren Vertragspartnern einen Anspruch auf Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen, nicht jedoch einen Anspruch auf Abschluss von Zielvereinbarungen.

Dabei kann Gegenstand der Verhandlung nur der sachliche und räumliche Organisations- und Tätigkeitsbereich sein, für den die kommunale Körperschaft oder deren Unternehmen oder Verband verantwortlich ist.

Als Mindestinhalt von Zielvereinbarungen sind die Benennung der Vereinbarungspartner, die Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer, die Festlegung von Mindestbedingungen und die Festlegung eines Zeitpunktes oder Zeitplans zur Erfüllung der vereinbarten Mindestbedingungen vorgeschrieben.

Frau **Hartig** fragte an, in welchem Zusammenhang das Behindertengleichstellungsgesetz NRW zum Antidiskriminierungsgesetz und der dort verankerten Pflicht zur Aufnahme von Behinderten in die Unfallversicherung steht.

Herr **Steffen** führte an, dass er über diese Änderung zwar bereits durch Medieninformation Kenntnis erlangt, dieses Thema jedoch noch nicht so abschließend bearbeitet hat, um hier bereits Ausführungen machen zu können. Das Gremium wird hierüber in der Niederschrift informiert.

Das Problem der Versicherungsaufnahme liegt darin, dass chronisch Kranke derzeit nicht in eine Zusatzversicherung bzw. Unfallversicherung aufgenommen werden. Hier besteht lediglich die Pflichtversicherung, die jedoch nicht alle Belange des Versicherten abdeckt.

Herr **Gödecker** wies darauf hin, dass vor dem Hintergrund dieser Problematik auf keinen Fall vorhandene Altverträge gekündigt werden sollten.

Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens wird auf die beigelegte Pressemitteilung des BMJ vom 04.05.2006 verwiesen.

Zu TOP 2.

Anregungen aus den Behindertenverbänden

Frau **Keil** machte darauf aufmerksam, dass im Bereich Kämmerstraße/ Reckhof der dortige Döner-Imbiss Bestuhlung auf dem Gehweg aufgebaut hat, der ein Begehen des Gehweges für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte an dieser Stelle nicht zulässt.

Herr **Gödecker** wies darauf hin, dass sich die Situation im Bereich des italienischen Restaurants am Markt ähnlich darstellt und auch hier der freie Durchgang in diesem Bereich durch die Außengastronomie behindert wird.

Frau **Keil** erläuterte, dass sie erfahren habe, dass Senioren Schläge und ähnliche Misshandlungen zu erleiden haben und fragte an, wer diesbezüglich Ansprechpartner im Rathaus sei.

Herr **Brüggemann** erläuterte, dass hier der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), der beim Jugendamt der Stadt Kamen angesiedelt ist, für die Überprüfung derartiger Vorfälle zuständig ist.

Herr **Hunsdiel** führte nochmals an, dass bereits in mehreren Sitzungen des Behindertenbeirates eine Querungshilfe an der Weststraße in Höhe der Firma KiK gefordert worden ist, hier jedoch noch nichts erfolgt ist.

Herr **Brüggemann** machte deutlich, dass bezüglich der Einrichtung von Querungshilfen die Richtlinien des Landesrecht zu berücksichtigen sind und hier aufgrund der Enge der Fahrbahn eine Querungshilfe in diesem Bereich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht zulässig ist.

Herr **Hunsdiel** merkte an, dass hier die Verkehrssituation verstärkt von der Polizei beobachtet werden sollte, damit an dieser Stelle nicht zusätzlich noch Fahrzeuge parken.

Herr **Brüggemann** machte darauf aufmerksam, dass die regelmäßige Beobachtung der Verkehrssituation ein Problem der Personaldichte bei der Polizei und hier keine permanente Kontrolle möglich sei. Hinzu kommt noch die oft hemdsärmelige Verhaltensweise der Lieferanten, deren moralische Grundeinstellung zu dem Thema Parkbehinderung nicht unbedingt beeinflusst werden kann. Es werden hier zwar regelmäßig Gespräche des zuständigen Beamten des Bezirks- und Ermittlungsdienstes, Herr Bernhard Büscher, mit dem Lieferantenpersonal geführt, die aber nicht immer zu einem nachhaltigen Erfolg führen.

Herr **Gödecker** wies darauf hin, dass die Versorgungsämter in der bisherigen Form aufgelöst und die Bearbeitung der Anträge zukünftig in die Fläche gegeben werden soll. Diese beabsichtigte Auflösung der bestehenden Strukturen sei problematisch, da die Gefahr besteht, dass das notwendige Fachwissen in den einzelnen Nebenstellen nicht vorgehalten werden kann.

Er würde begrüßen, wenn hier ein Bericht zu den Plänen des Versorgungsamtes im Behindertenbeirat erfolgen würde.

Herr **Brüggemann** sagte hierzu, dass grundsätzlich nichts gegen die Pläne, die Versorgungsämter in die Fläche zu geben, einzuwenden sei, da hierdurch eine räumliche Nähe zu den Antragstellern herbeigeführt wird. Wichtig sei, dass dort die gleiche fachliche Beratung erfolgen kann, wie in den bisherigen Strukturen.

Zu dem Bericht im Behindertenbeirat sagte er zu, dass in der Niederschrift zu dieser Sitzung eine entsprechende Information erfolgt.

Die Entwicklungen in diesem Bereich sind noch nicht abgeschlossen. Gegenwärtig wird auf die beigefügte Presseerklärung aus dem Innenministerium verwiesen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein Vertreter des Kreises Unna in den Behindertenbeirat eingeladen, um darzulegen, wie die Umsetzung dieser Aufgabe im Kreis Unna erfolgen soll.

## Zu TOP 3.

### Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

#### 3.1 Mitteilungen der Verwaltung

##### 3.1.1 Herr **Steffen** beantwortete eine Anfrage aus einer früheren Behindertenbeiratsitzung zu der Parkmöglichkeit von Behinderten mit einem Grad der Behinderung von 70 % und dem Merkmal G im Ausweis.

Durch einen ministeriellen Erlass wurde hierzu geregelt, dass dieser Personenkreis unter besonderen Bedingungen eine Parkerleichterung erhalten können.

Das Versorgungsamt muss hierzu bestätigen, dass diese Personen nicht mehr als einen Radius von 100 Metern ohne Hilfsmittel zurücklegen können.

Sollte diese Voraussetzung erfüllt sein, kann ein entsprechender Antrag beim Bürgeramt gestellt werden.

Dieser Antrag wird dann an das Versorgungsamt weitergeleitet um diese Voraussetzung zu bestätigen.

Aufgrund der Bestätigung des Versorgungsamtes erhält der Antragsteller einen Ausweis, mit dem jedoch nicht die ausgewiesenen Parkplätze für Behinderte (Ag-Vermerk im Ausweis) genutzt werden dürfen.

Es werden aufgrund des Ausweises folgende Parkerleichterungen gewährt:

- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung
- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen ein eingeschränktes Halteverbot angeordnet ist
- Parken in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während dieser ausgewiesenen Ladezeiten
- Reservierung von Parkflächen in der Nähe von Behörden, Krankenhäusern, Bahnhöfen usw. (Allgemeinparkplätze) oder in der Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes (personenbezogene Einzelparkplätze)

Mit der Aushändigung dieses Parkausweises erhält man ein Beiblatt, auf dem alle Parkerleichterungen beschrieben sind.

##### 3.1.2 Herr **Brüggemann** wies darauf hin, dass im Herbst diesen Jahres die Fußballweltmeisterschaft der Behinderten stattfindet und geplant ist, dass 4 der teilnehmenden Mannschaften in der Sportschule Kamen.Kaiserau untergebracht werden.

#### 3.2 Anfragen

Anfragen ergaben sich nicht.

**B. Nichtöffentlicher Teil**

Zu TOP 1.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

Anfragen ergaben sich nicht.

Zu TOP 2.

Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung

- entfällt -

gez. Renate Jung  
Vorsitzende

Rainer Steffen  
Schriftführer

**Anlagen**

Zielvereinbarungen  
Pressemitteilung des BMJ  
Presseerklärung des Innenministeriums